

Der

**Landkreis Fürstenfeldbruck**

- vertreten durch den Landrat und nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und

die

**Städte Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising**

- vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister und nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet -

- nachfolgend gemeinsam als „Partner“ bezeichnet -

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## **ZWECKVEREINBARUNG**

### **Präambel**

Die Partner beabsichtigen in den Kommunen den Aufbau eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen mit einheitlichem und in seinem Umfang lokal abgestuften Verkehrsangebot. Das vorgesehene Angebot umfasst insb. Car- und Bikesharing sowie Infrastruktureinrichtungen für den Individualradverkehr. Mit dem Aufbau eines solchen Stationsangebotes, das eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vernetzt wird, stellen die Partner allen Menschen, die in den Kommunen leben, diese besuchen oder dort arbeiten ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr bereit. So soll ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß mobilitätswissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei in Bezug auf Zugang, Nutzung und Erscheinungsbild ein einheitliches System erforderlich, damit das vorgesehene Stationsangebot angenommen wird und so einen maßgeblichen verkehrlichen Mehrwert erzielt. Die flächendeckende Nutzbarkeit der Leih- bzw. Sharingangebote über kommunale Grenzen hinweg, deren möglichst unkomplizierte Beauskunftung, Buchung und Abrechnung, ein hoher Vernetzungsgrad mit dem bestehenden ÖPNV sowie die Wiedererkennbarkeit der Angebote im öffentlichen Raum sind dafür grundlegende Voraussetzungen.

Zur Umsetzung ihres gemeinsamen Vorhabens beantragen die Partner finanzielle Zuwendungen in Form von Fördermitteln.

Um die Einheitlichkeit des Systems und die Fördermittelbeantragung gewährleisten zu können, ist eine Koordination und Bündelung von Aufgaben über eine zentrale Stelle erforderlich. Im

vorliegenden Fall werden über das Landratsamt Zuständigkeiten beim Landkreis als Gesellschafter im regionalen Nahverkehrsverbund MVV (Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH) konzentriert. Zum Teil werden diese dem Landkreis durch die Kommunen übertragen.

Um das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen im Rahmen der genannten Zuständigkeiten vertraglich zu regeln, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

## **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen beim Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen sowie bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln im Rahmen dieses Vorhabens.
- (2) Im Einzelnen betrifft die Zweckvereinbarung folgende im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallende Aufgabenbereiche:
  - a) Vergabeverfahren und Beschaffung,
  - b) Aufbau von Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur,
  - c) Betrieb,
  - d) Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Evaluation / Monitoring und
  - f) Abwicklung von Förderverfahren.
- (3) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit in folgenden den Mobilitäts- und Radstationsaufbau und -betrieb betreffenden Bereichen geregelt:
  - a) Finanzierung,
  - b) Grundstücke,
  - c) Eigentum und
  - d) Qualitätsstandards.
- (4) Die genannte Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur wird modular abgestuft ausgeführt. An allen Mobilitäts- und Radstationen werden mindestens eingerichtet:
  - a) Stele,
  - b) Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten und
  - c) Infrastruktur für den Individualradverkehr gemäß § 1 Abs. 5.
- (5) Die vorgesehene Infrastruktur für den Individualradverkehr kann je nach Kommune und Standort folgende Komponenten umfassen:
  - a) Radabstellanlagen entsprechend der Empfehlungen des ADFC und der Hinweise zum Fahrradparken der FGSV, z. T. mit Überdachung,
  - b) Abstellmöglichkeiten für Lastenräder inkl. Beschilderung / Markierung,
  - c) abschließbare Fahrradboxen,
  - d) Gepäckfächer / Spinde,
  - e) Luft- und Reparaturstationen,
  - f) E-Lademöglichkeiten.
- (6) Je nach Kommune und Standort können als Stationsangebote hinzukommen:
  - a) (E-)Carsharing inkl. Fahrzeug und Stellplatz (ggf. mit Ladestationen),
  - b) E-Lastenradsharingräder mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen,
  - c) Stellflächen für E-Scooter inkl. Beschilderung / Markierung.
- (7) Der Unterschied zwischen Mobilitäts- und Radstationen liegt darin, dass Mobilitätsstationen in unmittelbarer Nähe zu Haltestellen des ÖPNV liegen, Radstationen diese Verknüpfung jedoch nicht bieten.
- (8) Eine tabellarische Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der Kommunen ist dieser Zweckvereinbarung beigelegt (Anhang 1).

- (9) Die Zusammenarbeit wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert (gemäß Muster in Anhang 2).

## **§ 2 Aufgaben und Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis vergibt, stellvertretend für die Kommunen, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung und zum Betrieb von Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur. Darüber hinaus übernimmt der Landkreis ggf. vergaberechtlich erforderliche Vergabeverfahren für Kommunikations- und Evaluations- / Monitoringarbeiten.
- (2) Ebenso können Vergabe und Beschaffung von für den Stationsaufbau notwendigen Materialien sowie Tiefbau- und Montagearbeiten durch entsprechende Dienstleister, stellvertretend für die Kommunen, über den Landkreis erfolgen. Werden Tiefbau- oder Montagearbeiten durch kommunale Bauhöfe durchgeführt, geschieht dies in Eigenregie der Kommunen. In letztgenanntem Fall vereinbaren der Landkreis und die jeweilige Kommune in einer Ergänzungsvereinbarung eine für die Partner praktikable Übernahmeabwicklung von zentral über den Landkreis beschafften Materialien mit dem kommunalen Bauhof.
- (3) Für Vergabe und Beschaffung von Materialien für den Tiefbau und den Stationsaufbau sowie für die Montage durch externe Dienstleister legen die Kommunen dem Landkreis für die Veröffentlichung / den Versand vorbereitete Leistungsbeschreibungen gemäß Vergaberecht vor.
- (4) Für die Richtigkeit der Angaben zu benötigten Materialien zum Stationsaufbau und für die Beauftragung externer Dienstleister sowie für den Inhalt diesbezüglicher Leistungsbeschreibungen übernehmen die Kommunen gegenüber dem Landkreis und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.
- (5) Die Kommunen führen erforderliche Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau eigenverantwortlich durch. Die Kommunen begleiten, prüfen und koordinieren die Stationsaufbauarbeiten.
- (6) Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Stationserrichtung sind durch die Kommunen beizubringen.
- (7) Vergabe und Beauftragung von Lieferanten von Stationsinfrastruktur sowie von Dienstleistern für die Stationsmontage und für Kommunikation / Evaluation können durch den Landkreis übernommen werden. Die Beauftragung für den Betrieb und die Wartung von Sharingangeboten erfolgt durch die Kommunen. Für Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung an Stationen und auf den Flächen, auf denen diese sich befinden, sind die Kommunen verantwortlich.
- (8) Die zentrale Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit für das Mobilitäts- und Radstationsprojekt erfolgt über den Landkreis. Lokale Kommunikationsinhalte der Kommunen sind davon unbenommen. Der Landkreis stellt sicher, dass die Kommunen von ihnen finanzierte Infrastruktur durch das Aufbringen des eigenen amtlichen Wappens kenntlich machen können. Auf Stationsstelen werden Hinweise und Logos von den an der Finanzierung und Umsetzung des Projekts Beteiligten (Landkreis, jeweilige Kommune, Fördermittelgeber) ermöglicht.
- (9) Der Landkreis organisiert ein Evaluations- und Monitoringverfahren zur Auswertung der verkehrlichen Wirkungen der Mobilitäts- und Radstationsangebote. Hierzu strebt der Landkreis die Beschaffung anonymisierter Nutzungsdaten der Sharinganbieter an. Außerdem sieht er die Beauftragung geeigneter Dienstleister bzw. wissenschaftlicher Kooperationspartner für Erhebungen und Auswertungen vor. Die Kommunen unterstützen den Landkreis dabei mit den ihnen zur Verfügung stehenden Daten. Auswertungsergebnisse erhalten die Partner und der Fördermittelgeber.
- (10) Der Landkreis übernimmt die vollständige Abwicklung eines Förderverfahrens zur Bezuschussung der Beschaffung und Installation von Stele, Bikesharing-Fahrrädern mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr, E-Lastenradsharingrädern mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen sowie für

Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation / Monitoring. Hierzu bilden die Partner zusammen einen sogenannten Kommunalen Zusammenschluss, dem der Landkreis im Sinne des Fördermittelgebers vorsteht.

- (11) Für die in § 2 Abs. 10 genannten Elemente und Inhalte stellt der Landkreis stellvertretend für alle Partner einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderauftrages „Klimaschutz durch Radverkehr“ (Nationale Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).
- (12) Der Landkreis übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung der im Rahmen des Förderauftrages „Klimaschutz durch Radverkehr“ geförderten Projektinhalte. Er wird beim Fördermittelgeber BMUV als Zuwendungsempfänger geführt, tritt als Auftraggeber und Rechnungsempfänger für geförderte Projektinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- sowie Vernetzungstreffen teil.
- (13) Der Landkreis wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers BMUV durch alle Partner achten. Im Gegenzug unterstützen die Kommunen den Landkreis mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Dokumentationen sowie mit der fristgerechten Umsetzung von ihnen im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zugewiesenen Aufgaben bei der Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers.
- (14) Es gelten sämtliche Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides des BMUV.
- (15) Die Kommunen garantieren die Vollständigkeit und Richtigkeit von Leistungsbeschreibungen für Tiefbau- und Montagearbeiten, von Entwurfs- und Ausführungsplanungen, das rechtzeitige Beibringen eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Bereitstellung notwendiger, in kommunaler Hand befindlicher Daten für Evaluations- und Monitoringaufgaben sowie für Nachweispflichten beim Fördermittelgeber. Werden geförderte Infrastrukturelemente und Tiefbaumaterialien durch kommunale Bauhöfe verbaut, garantieren die Kommunen die gemäß den Fördervorgaben ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeiten für erforderliche Verwendungsnachweise. Bei Arbeiten durch beauftragte Dritte stellt die Kommune die zweck- und vorgabengemäße Durchführung der Arbeiten sicher.
- (16) Die Kommunen stellen die für die Stationseinrichtung benötigten Flächen mindestens für die Dauer der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit und darauffolgenden Zweckbindungsfrist bereit. Die darauf installierte und geförderte Infrastruktur muss zu jeder Zeit für die Partner, für Dienstleister sowie Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich sein.
- (17) Des Weiteren halten die Kommunen die Vorgaben des Fördermittelgebers zur Platzierung von Hinweisen zur Förderung auf Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, auf Bauschildern und auf geförderter Infrastruktur sowie weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Förderung ein. Der Landkreis stellt den Kommunen die notwendigen, sich aus dem Fördermittelbescheid diesbezüglich ergebenden Informationen zur Verfügung.

### **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der gesamten Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur gemäß § 1 sowie der zum Aufbau dieser erforderlichen Tiefbau- und Montagearbeiten inkl. der dazu notwendigen Materialien übernehmen die Kommunen.
- (2) Die je nach Kommune und Standort zu finanzierende Infrastruktur und zu deren Aufbau notwendige Arbeiten sind in den Ergänzungsvereinbarungen geregelt.
- (3) Arbeitskosten und Rechnungen für Entwurfs- und Ausführungsplanungen, Bauhofleistungen, Betrieb der beschafften Stationsangebote, Wartung, Reinigung und Winterdienst an den Stationen sowie eventuell anfallende Gebühren für Genehmigungen und Grunderwerb / Gestattung sind durch die Kommunen zu tragen.

- (4) Der Landkreis finanziert Kommunikationsinhalte und die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt sowie Evaluation / Monitoring und notwendige Dienstreisen im Rahmen der Abwicklung des Förderverfahrens.
- (5) Für die förderfähigen Elemente (Stelen, Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr und E-Lastenradsharing mit Ladestationen) der Mobilitäts- bzw. Radstationen und für den dazugehörigen Tiefbau sowie für Montagearbeiten durch Dritte beantragt der Landkreis stellvertretend für alle Partner Fördermittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Der Landkreis begleicht stellvertretend für alle Kommunen Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten / Dienstleistern. Hierfür beantragt er Fördermittel beim BMUV. Jede Kommune erstattet dem Landkreis den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune für die für sie beschafften förderfähigen Elemente / bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Die Partner stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierende Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit beim Landkreis verbleibt.
- (6) Für die durch den Landkreis finanzierten Leistungen (Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation / Monitoring und Dienstreisen) übernimmt der Landkreis den nach Abzug der Förderung tatsächlich anfallenden Restbetrag.
- (7) Die Partner gewährleisten vollumfängliche Kostentransparenz.

#### **§ 4 Grundstücke**

- (1) Die Kommunen stellen die für die Mobilitäts- und Radstationen erforderlichen Grundstücke an den durch die Partner gemäß Ergänzungsvereinbarungen vereinbarten Standorten bereit.
- (2) Befinden sich benötigte Flächen nicht im Eigentum der jeweiligen Kommune, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen, um den Stationsaufbau sowie die dauerhafte Bereitstellung der Stationsangebote, deren uneingeschränkte Zugänglichkeit für die Partner, Dienstleister und Nutzerinnen und Nutzer auf den Flächen zu gewährleisten. Anfallende Kosten übernehmen die Kommunen. Befinden sich Flächen, die durch die Partner vorab definiert wurden, im Eigentum des Landkreises, so stellt dieser den Kommunen die Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Kommunen übernehmen die Verkehrssicherungspflicht, Reinigung und Winterdienst und die damit verbundene Haftung für die Stationsflächen und die Flächen, auf denen sich die Stationen befinden.
- (4) Die Flächen für Mobilitäts- und Radstationen müssen zu jeder Zeit während des Aufbaus und des Betriebs der Stationsinfrastruktur für die Partner, für durch sie beauftragte Dritte sowie für Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt zugänglich sein. Sollte ein vollständiger oder teilweiser Rückbau von Stationselementen erfolgen, der den Bedarf einzelner Grundstücke obsolet macht, so endet nach dem Rückbau auch die Bereitstellungspflicht. Ein solcher Rückbau kann frühestens nach Ende der im Fördermittelbescheid des BMUV genannten Zweckbindungsfrist erfolgen.
- (5) Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mithilfe der Zuwendung geförderten Investitionen nach Ende der Zweckbindungsfrist sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördermittelgeber erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mithilfe der Förderung beschafften Infrastruktureinrichtungen.
- (6) Die Kommunen übernehmen gegenüber dem Landkreis und Dritten die Verantwortung dafür, dass die für durch den Landkreis im Rahmen des Projekts ausgeschriebene Leistungen und beschaffte Infrastruktur benötigten Grundstücke gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 beschrieben zur Verfügung stehen.
- (7) Für Grundstücke von Dritten, auf denen vom BMUV geförderte Infrastruktur errichtet wird, sind Absichtserklärungen der Eigentümer für Gestattungsverträge durch die Kommunen

vorzulegen. Gestattungs- oder Kaufverträge sind durch die Kommunen rechtskräftig abzuschließen und spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 auf Verlangen dem Landkreis sowie dem Fördermittelgeber vorzulegen.

- (8) Werden außerhalb der Förderung des BMUV Stationen gemäß § 6 ausgebaut oder neu eingerichtet, so sind die Kommunen ebenso für die Bereitstellung der benötigten Flächen verantwortlich. Die Einhaltung der sich aus der Zweckbindungsfrist des BMUV ergebenden Mindestfrist für die Bereitstellung entfällt in diesen Fällen.

### **§ 5 Eigentum**

- (1) Sämtliche Mobilitäts- und Radstationsinfrastrukturen sowie Tiefbaumaterialien verbleiben nach Beschaffung, über die gesamte Laufzeit dieser Zweckvereinbarung und darüber hinaus, im Eigentum der jeweiligen Kommune.
- (2) Für den Fall, dass bei einer Erweiterung des Stationsnetzes Infrastruktur durch Dritte finanziert wird, geht diese nach Aufbau ebenfalls in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß § 6, deren Einhaltung die Kommune sicherstellt und einfordert. Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich zwischen Kommune und Dritten zu regeln.

### **§ 6 Qualitätsstandards**

- (1) Für eine für Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft hindernisarme und unkomplizierte Zugänglichkeit von Stationsangeboten sowie zu deren flächendeckender Bereitstellung ist von den Partnern auf die Einhaltung von konsistenten Qualitätsstandards zu achten.
- (2) Gemäß den Qualitätsstandards dürfen die einheitlichen, durch den Landkreis beschafften Stelen für Mobilitäts- und Radstationen nur an den jeweils in den Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Standorten verwendet werden. Das Stelendesign sowie die in diesem Rahmen festgelegten Stations- und Angebotsnamen und -bezeichnungen sind innerhalb des gesamten Verbundraums des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) abgestimmt.
- (3) Eine darüber hinausreichende Verwendung der Stelen sowie die Nutzung anderer verbundweit abgestimmter Gestaltungs- und Kommunikationsinhalte und von Auskunfts- und Buchungskanälen des MVV (z. B. im Rahmen der lokalen Erweiterung des Mobilitäts- und Radstationsnetzes) bedürfen stets der schriftlichen Anhörung und Zustimmung des Landkreises als Gesellschafter des MVV.
- (4) Stelen mit MVV-abgestimmtem Design dürfen nur an Stationen angebracht werden, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a) Eine Mobilitätsstation umfasst die räumlich eng zusammenliegenden Standorte bzw. Haltestellen von mindestens zwei stationsbasierten Sharing-Angeboten oder von mindestens einem Verkehrsmittel des ÖPNV und einem stationsbasierten Sharing-Angebot. Sharing-Angebote umfassen in diesem Zusammenhang die durch Anbieter organisierte Bereitstellung von durch die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig bedienbaren und auch kurzzeitig anmietbaren Verkehrsmitteln (z. B. Carsharing, Bikesharing, Lastenradsharing, E-Scootersharing). Stationsbasiert bedeutet, dass die Fahrzeuge vor Ort einen reservierten Stellplatz (mit oder ohne Anlehn- oder Befestigungsvorrichtungen) haben, zu dem sie durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch die Anbieter gebracht werden. Es muss eine von Anbieterseite garantierte regelmäßige Bestückung des Standortes mit entsprechenden Fahrzeugen gewährleistet sein. Eine reservierte Stellfläche, bei der ein dauerhaftes Fehlen von Sharing-Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden kann, kann zwar Teil einer Mobilitätsstation sein. Sie entspricht dem Mindeststandard aber nicht, wenn sie zusammen mit nur einem anderen, die Mindestanforderungen erfüllenden Angebot besteht. Die bereitgestellten Sharing-Angebote müssen darüber hinaus jederzeit für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Eine regelmäßige, mindestens zeitweise Reservierung der Fahrzeuge durch einen der Partner oder durch

Unternehmen, Vereine o. ä. und damit ein teilweiser Nutzungsausschluss der Öffentlichkeit ist bei Sharing-Angeboten im Sinne dieser Vereinbarung nicht zulässig. Verkehrsmittel des ÖPNV umfassen Bedienformen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

- b) Eine Radstation umfasst ein stationsbasiertes Bikesharing-Angebot im Sinne der Sharing-Definition in § 6 Abs. 4 a) ohne räumlich enge Verknüpfung zu einem zusätzlichen Sharing-Angebot oder zum ÖPNV.
  - c) Die Erweiterung des Stationsnetzes durch andere Sharing-Stationen (z. B. Carsharing-Stationen, Lastenradstationen) ohne Vernetzung mit anderen Sharing-Angeboten oder dem ÖPNV ist möglich. Sollen solche Stationen in die gemeinsame Systematik (Corporate Design und Hintergrundsysteme des MVV für Auskunft und Buchung) aufgenommen werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises in seiner Funktion als Gesellschafter des MVV.
- (5) Alle an Mobilitäts- und Sharingstationen bereitgestellten Angebote sind, was Beauskunftung, Routing, Buchung und Ticketing angeht, möglichst tiefgehend in die entsprechenden Kanäle des MVV zu integrieren. Die Partner optimieren diesen Bereich stetig weiter.
  - (6) Erfüllen einzelne Stationen die in § 6 Abs. 4 genannten Kriterien nicht, so ist an diesen die Installation und Verwendung der einheitlichen und verbundweit abgestimmten Stele nicht zulässig. Entfällt an einer Station, z. B. nach Ende der Zweckbindungsfrist der Förderung, ein Angebot, das die Mindestanforderung für die entsprechende Stationskategorie bedingt, so hat mit einer Frist von drei Monaten ein Rückbau der Stele zu erfolgen. Erfüllt die betreffende Station zwar nicht mehr die Mindestanforderungen der auf der Stele aufgeführten Stationskategorie, jedoch die Anforderungen eines anderen Stationstyps, so ist, nach Prüfung durch MVV und Landkreis eine Anpassung der Informationen auf der Stele (z. B. durch Umfolierung) möglich. Die Kosten für Rückbau oder -anpassung von Stelen trägt die jeweilige Kommune.

## **§ 7 Ergänzungsvereinbarungen**

Diese Zweckvereinbarung wird für jede einzelne Kommune durch eine Ergänzungsvereinbarung gemäß Muster in Anlage 2 konkretisiert. Die Ergänzungsvereinbarungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 8 Haftung**

Die gegenseitige Haftung der Partner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und gelten unbefristet, mindestens jedoch für die im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMUV festgelegte Projektlaufzeit zuzüglich der dort aufgeführten Zweckbindungsfrist. Die Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer ggf. erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Diese Vereinbarung kann durch Erklärung eines der Partner mit einer Frist von sechs Monaten, zum Abschluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ende der im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMUV festgelegten Zweckbindungsfrist, ordentlich gekündigt werden. Für die fortlaufende Bereitstellung und den Betrieb von im Rahmen der Zweckvereinbarung beschaffter Infrastruktur gelten weiterhin die Bestimmungen aus § 6 dieser Vereinbarung.
- (3) Erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 eine Kündigung eines der Partner, so bleibt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung für die übrigen, nicht kündigenden Partner davon unberührt.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 2 kann diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. letztverbindlicher Bescheid des BMUV mit vollständiger Versagung von Fördermitteln)

gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG fristlos gekündigt werden. Etwaige sich aus der Kündigung ergebende Forderungen Dritter sind durch den kündigenden Partner zu erfüllen. Dies betrifft ausdrücklich auch Forderungen Dritter gegenüber anderen, nicht kündigenden Partnern.

- (5) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Anhang 1 mit tabellarischer Übersicht von Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner sowie die Ergänzungsvereinbarungen für die einzelnen Kommunen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag samt Anhang 1 wird in elffacher Ausfertigung erstellt. Je ein Original verbleibt bei jedem Partner. Die einzelnen Ergänzungsvereinbarungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeweils der Landkreis und die betroffene Kommune eine Ausfertigung erhält.
- (3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt. Die Partner verpflichten sich dazu, unwirksame Bestimmungen, sofern diese nicht ersatzlos entfallen können, oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommen und sachgerecht sind.
- (5) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Partner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.
- (6) Diese Zweckvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird Fürstenfeldbruck festgelegt.

Fürstenfeldbruck, den \_\_\_\_\_

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck:

---

Für die Stadt Fürstenfeldbruck:

---

Für die Stadt Germering:

---

Für die Gemeinde Grafrath:

---

Für die Gemeinde Gröbenzell:

---

Für die Gemeinde Landsberied:

---

Für die Gemeinde Maisach:

---

Für die Gemeinde Mammendorf:

---

Für die Stadt Olching:

---

Für die Stadt Puchheim:

---

Für die Gemeinde Schöngesing:



## Anhang 1:

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zum Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- / Radstationen

		Zuständigkeit / Durchführung durch	
		Landkreis	Kommune
	<b>Aufgaben in Vorbereitung des Stationsaufbaus</b>		
(1)	Beschaffung bzw. Bereitstellung benötigter Flächen und Grundstücke (inkl. Vertragsabschlüsse)		X
(2)	Organisation und Herbeiführung ggf. erforderlicher Genehmigungen		X
(3)	Entwurfs- und Ausführungsplanungen		X
(4)	Förderantragsstellung für radverkehrsbezogene Infrastruktur, Tiefbau, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
(5)	Erarbeitung und Bereitstellung vollständiger Leistungsbeschreibungen für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Montagearbeiten		X
(6)	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen zum Stationsaufbau und -betrieb sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring	X	
	<b>Aufgaben zum Stationsaufbau</b>		
(7)	Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern zum Stationsaufbau	X	
(8)	Organisation von Eigenleistungen (Bauhofarbeiten)		X
(9)	Begleichung von Rechnungen und Abruf von Fördermitteln für den Stationsaufbau	X	
(10)	Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenmittel für den Stationsaufbau		X
(11)	Abruf von Fördermitteln und Finanzierung von Eigenmitteln für Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
	<b>Aufgaben zum Stationsbetrieb</b>		
(12)	Beauftragung und Zahlung der Dienstleister zum Stationsbetrieb		X
(13)	Dauerhafte Bereitstellung und Sicherstellung der Zugänglichkeit benötigter Flächen		X
(14)	Verkehrssicherung, Winterdienst und Pflege der Stationsinfrastruktur und -grundstücke		X
(15)	Öffentlichkeitsarbeit	X	
(16)	Monitoring	X	
(17)	Abwicklung des Förderverfahrens mit dem Fördergeber (inkl. Dokumentation, Berichterstattung, Nachweispflicht)	X	
(18)	Unterstützung des Landkreises bei Monitoring (Daten) sowie Nachweispflichten zur Förderung		X
(19)	Eigentum an der Stationsinfrastruktur		X
(20)	Einhaltung der Qualitätsstandards für Mobilitäts- und Rad- / Sharingstationen	X	X

MUSTER

**ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG**

zum Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen in der **Stadt / Gemeinde NAME**

**Präambel**

Auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom **TT.MM.JJJJ** kooperieren der Landkreis Fürstentfeldbruck (nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet) und die Städte Fürstentfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing (nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet), gemeinsam als „Partner“ bezeichnet, zum Aufbau und zum Betrieb von Mobilitäts- und Radstationen in den Kommunen. Zur konkreten Umsetzung der Kooperation in der **Stadt / Gemeinde NAME** wird diese Ergänzungsvereinbarung Bestandteil der Zweckvereinbarung in lokal angepassten Belangen. Für die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der **Stadt / Gemeinde NAME** gelten die Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung uneingeschränkt und darüber hinaus die Vorgaben aus dieser Ergänzungsvereinbarung.

**§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit**

- (1) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung geregelte Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Kommunen umfasst, gemäß Anzahl und lokaler Ausgestaltung von Mobilitäts- / Radstationen, in der jeweiligen Kommune ein unterschiedliches Spektrum an Aufgaben.
- (2) In der **Stadt / Gemeinde NAME** ist die Einrichtung folgender Stationen mit folgender Ausstattung vorgesehen:

a) **Mobilitätsstation / Radstation „NAME“**

- ...
- ...

b) ...

Die genaue Situierung der Stationen ist dem angefügten Lageplan (Anhang A) zu entnehmen.

- (3) An den Stationen werden für die **Stadt / Gemeinde NAME** folgende Tiefbau- / Montagearbeiten und folgendes Material benötigt:

a) **Mobilitätsstation / Radstation „NAME“**

- ...
- ...

b) ...

- (4) Der Flächenbedarf und die Grundstückssituation an den Standorten gestaltet sich, gemäß den Angaben der Kommune, wie folgt:

- ...
- ...

- (5) Folgende im Rahmen der Zusammenarbeit der Partner relevanten Leistungen beim Aufbau und beim Betrieb der Stationen werden an Dritte vergeben:

- ...
- ...

- (6) Zu den Arbeiten an den Stationen selbst kommen die Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation und die Evaluation / das Monitoring für das Gesamtprojekt sowie die Fördermittelbeantragung hinzu.

## § 2 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis stellt, stellvertretend für die Kommunen, einen Förderantrag beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz BMUV (Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“). Für die **Stadt / Gemeinde NAME** wird darin die finanzielle Förderung der folgenden, in § 1 Abs. 2 genannten und förderfähigen Stationselemente beantragt:
- **ANZAHL ELEMENT**
  - ...
- (2) Im in § 2 Abs. 1 genannten Förderantrag wird durch den Landkreis zudem die finanzielle Förderung folgender Tiefbau- / Montagearbeiten durch beauftragte Dritte und folgender Materialien beantragt:
- ...
  - ...
- (3) Darüber hinaus beantragt der Landkreis im Rahmen des in § 2 Abs. 1 genannten Antrags Fördermittel für die Öffentlichkeitsarbeit und das Monitoring des Mobilitäts- und Radstationsprojekts sowie für Dienstreisen zum Fördermittelgeber.
- (4) Der Landkreis führt, stellvertretend für die Kommunen, für den Stationsaufbau und -betrieb Vergabeverfahren zur Feststellung geeigneter Lieferanten und Dienstleister durch. In der **Stadt / Gemeinde NAME** ist Folgendes Inhalt der Vergaben des Landkreises:
- ...
  - ...
- (5) Darüber hinaus führt der Landkreis ggf. notwendige Vergabeverfahren für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring durch.
- (6) Nach Erteilung des Fördermittelbescheids und Beginn der darin festgehaltenen Projektlaufzeit erteilt der Landkreis Zuschläge an Bewerber des in § 2 Abs. 4 bis 5 beschriebenen Vergabeverfahrens.
- (7) Der Landkreis beauftragt neben Arbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Monitoring die Lieferung von Stationsinfrastruktur und Tiefbaumaterial sowie, sofern in § 2 Abs. 4 gelistet, Tiefbau- und / oder Montageleistungen im Rahmen des Stationsaufbaus. Wird Infrastruktur eigenverantwortlich durch die Kommune installiert, beauftragt der Landkreis lediglich die Lieferung der Infrastruktur.
- (8) Die Abwicklung von Infrastrukturanlieferungen sowie die Übernahme von Infrastruktur durch die Kommune werden wie folgt geregelt: ...
- (9) Der Landkreis begleicht die Rechnungen für von ihm beauftragte Leistungen.
- (10) Für die von ihm beauftragten bzw. durch ihn erbrachten, förderfähigen Leistungen ruft der Landkreis Fördermittel ab.
- (11) Den nach Abzug der Förderung zu erbringenden bzw. nicht förderfähigen Eigenanteil der Finanzierung übernimmt der Landkreis nur für eigene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation, Monitoring / Evaluation sowie Dienstreisen zum Fördermittelgeber. Für alle anderen Ausgaben im Rahmen des Stationsaufbaus verbleiben keine Kosten beim Landkreis. Der Landkreis stellt der Kommune entsprechende Eigenanteile in Rechnung.
- (12) Während des gesamten Förderverfahrens (im Fördermittelbescheid genannte Projektlaufzeit zuzüglich der Zweckbindungsfrist) übernimmt der Landkreis die Betreuung und Abwicklung dieses Verfahrens. Er sorgt für Dokumentations-, Berichterstattungs- und Nachweispflichten und erbringt in diesem Zusammenhang notwendige Dienstreisen.

- (13) Außerdem organisiert und koordiniert der Landkreis während der in § 2 Abs. 10 genannten Zeit Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring.

### § 3 Aufgaben der Kommune

- (1) Die Stadt / Gemeinde NAME stellt sicher, dass für die in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Stationen an den im Lageplan (Anhang A) gezeigten Positionen alle benötigten Flächen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Die Flächen müssen spätestens zum Beginn der im Fördermittelbescheid des BMUV genannten Projektlaufzeit im dafür nötigen Umfang für den Stationsaufbau und -betrieb zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Flächen dauerhaft uneingeschränkt für die Partner und für Dritte, für Nutzerinnen und Nutzer zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich sein. Die Möglichkeit der Durchführung von Tiefbau- und Montagearbeiten im Rahmen der Stationseinrichtung sowie von Serviceleistungen muss ebenfalls uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Flächen müssen dauerhaft, mindestens aber für die Dauer der im Förderbescheid genannten Projektlaufzeit zuzüglich der Zweckbindungsfrist, zur Verfügung stehen. Die Kommune garantiert gegenüber dem Landkreis und Dritten, dass sie dem Landkreis die für von ihm vergebene Leistungen benötigten Flächen entsprechend der oben genannten Bedingungen entgeltfrei bereitstellt.
- (2) Befinden sich für die Stationen benötigte Flächen nicht im Eigentum der Kommunen, so müssen diese selbstständig und rechtssicher über den Abschluss von Gestattungs- oder Kaufverträgen dafür sorgen, dass Ihnen die entsprechenden Grundstücke wie beschrieben spätestens zum Beginn der Projektlaufzeit zur Verfügung stehen. FALLS ZUTREFFEND: In Stadt / Gemeinde NAME gilt für die in § 1 Abs. 4 aufgezählten, nicht im Eigentum der Kommune befindlichen Flächen Folgendes: ... . Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.
- (3) Gemäß Zweckvereinbarung, ist die Kommune für das Herbeiführen ggf. notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Gegenüber dem Landkreis, beauftragten Dritten und dem Fördermittelgeber garantiert sie, dass spätestens zum Beginn der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit alle notwendigen Genehmigungen vorliegen. Darüber hinaus versichert sie, dass sie dem Landkreis alle für diese Genehmigungen notwendigen Informationen zukommen lässt und dass die im Genehmigungsverfahren durch die Partner gegenüber dem Fördermittelgeber gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.
- (4) Die Kommune stellt sicher, dass alle notwendigen Entwurfs- und Ausführungsplanungen zur Stationseinrichtung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgen. Gegenüber den anderen Partnern, Lieferanten und Dienstleistern sowie dem Fördermittelgeber stellt die Kommune die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer diesbezüglichen Angaben sicher. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.
- (5) Für die Vergabe von Tiefbau- und Montageleistungen sowie für die Beschaffung von Tiefbaumaterialien durch den Landkreis stellt die Kommune dem Landkreis für Versand und Veröffentlichung vorbereitete Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Die Kommune hat gegenüber dem Landkreis, möglichen Anbietern und dem Fördermittelgeber die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts dieser Beschreibungen. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.
- (6) Die in § 3 Abs. 4 bis 5 enthaltene Verantwortung der Kommune für Entwurfs- und Ausführungsplanungen sowie Leistungsbeschreibungen beinhaltet die Beurteilung, welche Aufgaben im Rahmen des Stationsaufbaus und -betriebs durch die Kommune in Eigenregie übernommen werden können und für welche externe Dienstleister nötig sind. Werden Arbeiten z. B. durch den kommunalen Bauhof oder durch von der Kommune direkt beauftragte Dritte durchgeführt und sind diese nicht Teil der Vergaben des Landkreises, so übernimmt die Kommune die Organisation dieser Maßnahmen eigenverantwortlich. Eine Förderung über den über den Landkreis abgewickelten Antrag beim BMUV ist in diesen Fällen nicht möglich.

- (7) Die Kommune übernimmt alle nach Abzug der Förderung letztendlich (ggf. auch abweichend von den Angaben aus Kostenschätzungen) verbleibenden Kosten für die folgenden durch den Landkreis vergebenen Leistungen und beschafften Elemente:



Die Kommune begleicht die diesbezüglich durch den Landkreis aufgestellten Forderungen und stellt sicher, dass keine Kosten für in der Kommune installierte Stationsinfrastruktur, deren Aufbau und Betrieb beim Landkreis verbleiben.

- (8) Darüber hinaus übernimmt die Kommune vollständig die Kosten für durch sie direkt beauftragte Leistungen und beschaffte Materialien.
- (9) Der Vertragsabschluss für den Betrieb der durch den Landkreis vergebenen Sharing-Angebote erfolgt zwischen Kommune und Anbieter direkt.
- (10) Die Stationen befinden sich nach Aufbau im Eigentum der Kommune. Diese übernimmt die Verkehrssicherung, den Winterdienst und die Pflege der Stationsflächen. Dabei gilt die Einhaltung der Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung. Es wird in diesem Zusammenhang insb. auf die Bedeutung von § 4 und § 6 hingewiesen.
- (11) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Evaluation und dem Monitoring zur Stationsnutzung sowie bei Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber.

Fürstenfeldbruck, den **DATUM**

**UNTERSCHRIFTEN**